



*EINWOHNERGEMEINDE
4914 ROGGWIL BE*

BOTSCHAFT

für die Gemeindeversammlung

vom Montag, 13. Juni 2022, 20.00 Uhr
Aula Oberstufenzentrum Roggwil





GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 13. Juni 2022

Sehr geehrte Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde Roggwil

Sie sind herzlich eingeladen, an der kommenden Gemeindeversammlung vom **Montag, 13. Juni 2022, 20.00 Uhr, in der Aula des Oberstufenzentrums Roggwil**, teilzunehmen.

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil werden folgende Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreitet (siehe ebenfalls Publikation im Anzeiger Oberaargau vom **Donnerstag, 12. Mai 2022** sowie **Donnerstag, 9. Juni 2022**):

TRAKTANDEN

1.	Jahresrechnung 2021; Kenntnisnahme	3
2.	Teilrevision Gemeindeordnung GO; Zuständigkeiten der Stimmberechtigten; Genehmigung	10
3.	Totalrevision Personalerlasse; neues Personalreglement; Genehmigung	15
4.	Gemeindebetriebe Roggwil GBR; Geschäftsbericht 2021; Kenntnisnahme	19
5.	Verschiedenes	20

Auflage

Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung liegen während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 8, Roggwil, öffentlich auf. Die Dokumente können ebenfalls unter www.roggwil.ch eingesehen werden.

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare, einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Roggwil wohnhaft sind.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird den **Teilnehmenden ein Apéro** offeriert.

Roggwil, April 2022

GEMEINDERAT ROGGWIL



1. Jahresrechnung 2021; Kenntnisnahme

Referent: Fritz Sommer, Ressortvorsteher Finanzen

Eine ausführliche Jahresrechnung kann beim Fachbereich Finanzen abgeholt, telefonisch unter der Nummer 062 918 40 20 bestellt, via E-Mail finanzen@roggwil.ch angefordert oder unter www.roggwil.ch eingesehen werden.

Der Fachbereichsleiter Finanzen, Erich Gygax, steht zudem für allfällige Fragen unter der Telefonnummer 062 918 40 20 oder erich.gygax@roggwil.ch zur Verfügung.

1. Das Wichtigste in Kürze

Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 769'752.01 ab, wovon CHF 783'169.57 auf den allgemeinen Haushalt fallen.

Allgemeiner Haushalt

Das Gesamtergebnis des allgemeinen Haushalts beläuft sich auf CHF 1'160'949.57, wovon CHF 377'780.00 gesetzeskonform der finanzpolitischen Reserve zugewiesen werden.

Das Jahr 2021 war geprägt durch eine erneut äusserst positive Entwicklung der Finanzmärkte. Dies erlaubte es, den budgetierten Vermögensertrag auszuweisen und zusätzlich die Spezialfinanzierung Onyx und die Marktwertreserve mit einem Betrag von insgesamt rund 1,4 Mio. CHF zu alimentieren. Weiter führte die Folgebewertung der übrigen Finanzanlagen zu einem Zusatzertrag von TCHF 287. Schliesslich kann auch bei den Steuern ein Mehrertrag von TCHF 370 verzeichnet werden, welcher seinen Ursprung in etwa zu gleichen Teilen bei den Direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen sowie bei den Sondersteuern (inkl. Liegenschaftssteuer) hat.

Die Kosten (Sach- und Personalaufwand) liegen insgesamt leicht unter dem budgetierten Rahmen. Bei den Transferzahlungen fallen insbesondere die tieferen Kosten im Bereich Sozialhilfe (Regionaler Sozialdienst und Lastenanteil Sozialhilfe) ins Gewicht. Das erneut äusserst günstige Zinsniveau hat sich in Kombination mit der nicht im erwarteten Umfang gestiegenen Verschuldung positiv auf den Zinsensaldo ausgewirkt.

Insgesamt konnte durch dieses sehr gute Ergebnis das dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung stehende Eigenkapital um TCHF 2'557 gestärkt werden.

Spezialfinanzierungen

Die mit den Gebührensenkungen beabsichtigte Verschlechterung der Ergebnisse zur Reduktion des Eigenkapitals hat nur teilweise zum Ziel geführt. Währenddem bei der Abfallentsorgung das Eigenkapital im erwarteten Rahmen gesenkt werden konnte, weist die Abwasserentsorgung einen – wenn auch nur geringen – Ertragsüberschuss aus, was zu einem erneuten Anstieg des Eigenkapitals führte. Beide Spezialfinanzierungen verfügen nach wie vor über ein Eigenkapital, welches über den definierten strategischen Bandbreiten liegt.



GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 13. Juni 2022

Eckdaten

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
	CHF	CHF	CHF
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	769'752.01	-190'648.00	294'812.56
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	783'169.57		
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	-13'417.56	-190'648.00	294'812.56
Steuerertrag natürliche Personen	6'831'723.50	6'752'500.00	6'623'729.20
Steuerertrag juristische Personen	377'507.15	193'000.00	344'069.70
Liegenschaftssteuer	894'273.40	880'000.00	922'783.35
Nettoinvestitionen	1'066'998.31	1'322'400.00	1'728'772.12
Bestand Finanzvermögen	31'385'767.89		29'833'038.73
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	23'235'205.21		22'708'595.60
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	20'832'403.95		20'454'623.95
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	2'402'801.26		2'253'971.65
Fremdkapital	24'060'715.34		24'916'096.47
Eigenkapital	30'560'257.76		27'625'537.86
Reserven	8'466'780.53		8'089'000.53
Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	2'128'977.46		1'345'807.89



2. Erfolgsrechnung

a. Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt zeigt einen Ertragsüberschuss von CHF 769'752.01 und schliesst somit um CHF 960'400.01 besser ab als budgetiert. Die Besserstellung ist im Wesentlichen auf das Ergebnis des allgemeinen Haushalts zurückzuführen.

Gesamter Haushalt	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
	CHF	CHF	CHF
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	2'847'307.05	2'904'414.00	2'754'618.81
Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'317'855.42	2'367'716.55	2'286'302.61
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	536'388.70	543'093.60	503'906.13
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	1'021'757.01	400'352.00	959'064.44
Transferaufwand	7'698'599.70	7'950'368.00	7'547'343.71
Durchlaufende Beiträge	4'600.00	6'325.00	1'150.00
Betrieblicher Aufwand	14'426'507.88	14'172'269.15	14'052'385.70
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	8'617'202.96	8'206'000.00	8'220'979.95
Regalien und Konzessionen	156'315.36	145'000.00	149'503.17
Entgelte	2'159'941.86	2'079'165.00	2'463'244.33
Verschiedene Erträge	43'167.18	11'108.00	45'931.35
Total Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	14'835.70	36'902.00	13'737.00
Transferertrag	2'710'241.40	2'521'604.00	2'586'310.20
Durchlaufende Beiträge	4'600.00	6'325.00	1'150.00
Betrieblicher Ertrag	13'706'304.46	13'006'104.00	13'480'856.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-720'203.42	-1'166'165.15	-571'529.70
Finanzaufwand	882'185.83	153'774.00	2'241'897.07
Finanzertrag	3'530'187.84	1'035'024.00	3'730'122.39
Ergebnis aus Finanzierung	2'648'002.01	881'250.00	1'488'225.32
Operatives Ergebnis	1'927'798.59	-284'915.15	916'695.62
Ausserordentlicher Aufwand	1'172'455.33	59'148.75	666'623.06
Ausserordentlicher Ertrag (Art. 78 Abs. 4 GV)	14'408.75	153'415.90	44'740.00
Ausserordentliches Ergebnis	-1'158'046.58	94'267.15	-621'883.06
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	769'752.01	-190'648.00	294'812.56
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufw andüberschuss)			

b. Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 783'169.57 ab, nachdem ein Betrag von CHF 377'780.00 vorschriftsgemäss in die finanzpolitische Reserve eingelegt wurde. Der Vergleich mit dem Budget zeigt folgendes Bild:

Budgetabweichung (vor Zuweisung bzw. Entnahme finanzpolitische Reserve)	CHF
Budget	-94'267.15
Ergebnis	1'160'949.57
Besserstellung Jahresrechnung gegenüber Budget	1'255'216.72



Die Einlage in die finanzpolitische Reserve erfolgte gemäss Art. 84 und 85 der Gemeindeverordnung (GV). Diese Reserve kann verwendet werden zur Abdeckung eines Aufwandüberschusses, sofern der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) unter 30% liegt. Aufgrund des aktuellen BÜQ von 23,8% könnten inskünftig Aufwandüberschüsse über diese Reserve abgedeckt werden.

c. Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Das Ergebnis der Abwasserentsorgung konnte wie geplant gesenkt werden, jedoch nicht im vorgesehenen Ausmass. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von TCHF 179. Währenddem die Gebühren ziemlich genau im budgetierten Bereich lagen, fiel die Rechnung des ARA-Verbandes erneut rund TCHF 100 tiefer aus als angenommen. Zudem wurden die Anschlussgebühren an die Einlage in die Wiederbeschaffungsreserve angerechnet, was das Ergebnis zusätzlich verbessert hat.

Das Investitionsbudget wurde um rund TCHF 238 unterschritten. Über die letzten 4 Jahre gesehen konnten die Investitionen vollumfänglich aus dem betrieblichen Cash Flow beglichen werden, beziehungsweise es resultierte ein Überschuss von rund CHF 1,4 Mio. Dies dürfte sich in Zukunft aufgrund des voraussichtlich hohen Investitionsbedarfs ändern.

Das Eigenkapital beläuft sich nach wie vor auf das Doppelte der angestrebten strategische Bandbreite – trotz der Gebührenreduktion per 1.1.2021.

d. Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Das Ergebnis und entsprechend auch der Cash Flow konnten dank der Gebührensenkung per 1.1.2021 reduziert werden. Das Defizit ist allerdings mehr als doppelt so hoch ausgefallen als budgetiert. Verantwortlich dafür sind im Wesentlichen höhere Entsorgungskosten.

Das Eigenkapital sank deutlich, liegt allerdings nach wie vor erheblich über der angestrebten strategischen Bandbreite von max. TCHF 300.

e. Spezialfinanzierung Feuerwehr

Das Jahresergebnis der Feuerwehr ist geprägt von einem (gegenüber Budget) tieferen Personalaufwand (v.a. deutlich tiefere, nicht geplante Einsatzkosten, weniger Übungen, tiefere Ausbildungskosten) und einem tieferen Sachaufwand. Weiter hat die Senkung des Ersatzabgabtarifs per 1.1.2021 (noch) nicht die gewünschte Wirkung erzielt.

Das Eigenkapital deckt mittlerweile mehr als einen doppelten Gesamtjahresaufwand der Feuerwehr.



3. Investitionsrechnung

Das budgetierte Investitionsvolumen von netto CHF 1'322'400.00 wurde um CHF 255'401.70 unterschritten, was im Wesentlichen auf den Bereich Abwasserentsorgung zurückzuführen ist.

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
INVESTITIONSRECHNUNG	1'240'464.91	1'240'464.91	1'322'400.00		1'786'741.72	1'786'741.72
Nettoausgaben				1'322'400.00		
Allgemeine Verwaltung	10'000.00				73'842.10	
Nettoausgaben		10'000.00				73'842.10
Bildung	285'629.45		330'000.00		492'501.21	
Nettoausgaben		285'629.45		330'000.00		492'501.21
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	8'750.00	17'233.30			68'907.54	17'233.30
Nettoausgaben						51'674.24
Nettoeinnahmen	8'483.30					
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	610'668.85		644'000.00		304'863.76	
Nettoausgaben		610'668.85		644'000.00		304'863.76
Umweltschutz und Raumordnung	238'683.31	69'500.00	507'200.00		805'890.81	
Nettoausgaben		169'183.31		507'200.00		805'890.81
Finanzen und Steuern	86'733.30	1'153'731.61	-158'800.00		40'736.30	1'769'508.42
Nettoeinnahmen	1'066'998.31		158'800.00		1'728'772.12	

4. Bilanz

	31.12.2021	31.12.2020
	CHF	CHF
Aktiven	54'620'973.10	52'541'634.33
Finanzvermögen	31'385'767.89	29'833'038.73
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'671'786.56	1'885'782.05
Forderungen	6'810'454.05	7'257'298.24
Aktive Rechnungsabgrenzungen	502'541.94	482'995.16
Vorräte und angefangene Arbeiten	9'517.85	22'087.80
Finanzanlagen	21'016'879.49	19'810'285.48
Sachanlagen FV	374'588.00	374'590.00
Verwaltungsvermögen	23'235'205.21	22'708'595.60
Sachanlagen VV	11'354'832.11	10'842'006.15
Immaterielle Anlagen	251'871.00	225'604.05
Darlehen	2'415'249.10	2'432'482.40
Beteiligungen, Grundkapitalien	9'133'253.00	9'124'503.00
Investitionsbeiträge	80'000.00	84'000.00



GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 13. Juni 2022

Passiven	54'620'973.10	52'541'634.33
Fremdkapital	24'060'715.34	24'916'096.47
Laufende Verbindlichkeiten	1'495'912.41	1'351'842.65
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	7'000'000.00	6'000'000.00
Passive Rechnungsabgrenzungen	2'838'627.29	2'857'676.13
Kurzfristige Rückstellungen	410'912.05	411'077.35
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	12'000'000.00	14'000'000.00
Langfristige Rückstellungen	23'503.00	
Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	291'760.59	295'500.34
Eigenkapital	30'560'257.76	27'625'537.86
Verpflichtungen (+) / Vorschüsse (-)		
Spezialfinanzierungen	13'909'358.40	13'204'859.95
Vorfinanzierungen	4'359'732.62	4'070'727.32
Reserven	8'466'780.53	8'089'000.53
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	1'695'408.75	915'142.17
Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	2'128'977.46	1'345'807.89

5. Nachkredite

Total Kreditüberschreitungen > CHF 3'000:
CHF 3'417'836 (davon CHF 3'310 Sammelbudget)

Davon:

Bereits beschlossen		
gebunden	CHF	38'727
Kompetenz Gemeinderat	CHF	1'404'942
Zu beschliessen (durch Gemeinderat)		
gebunden	CHF	1'588'125
übrige	CHF	386'041

Im Gesamtbetrag der Kreditüberschreitungen sind TCHF 2'181 des Bereichs 9611/Zinsen Onyx enthalten. Dieser Bereich kann nicht zuverlässig budgetiert werden, beziehungsweise es wird jeweils der Nettoertrag der Vermögensanlagen budgetiert.



6. Beschluss des Gemeinderats / Kenntnisnahme Stimmberechtigte

Die Jahresrechnung 2021 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 27. April 2022 einstimmig genehmigt. Sie wird der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 zur Kenntnis gebracht:

ERFOLGSRECHNUNG		CHF
Gesamthaushalt	Aufwand	16'481'149.04
	Ertrag	17'250'901.05
	Ertragsüberschuss	769'752.01
davon:		
Algemeiner Haushalt	Aufwand	15'164'898.25
	Ertrag	15'948'067.82
	Ertragsüberschuss	783'169.57
Abwasserentsorgung	Aufwand	993'715.15
	Ertrag	1'007'792.57
	Ertragsüberschuss	14'077.42
Abfallentsorgung	Aufwand	322'535.64
	Ertrag	295'040.66
	Aufwandüberschuss	-27'494.98
INVESTITIONSRECHNUNG		CHF
Gesamthaushalt	Ausgaben	1'153'731.61
	Einnahmen	86'733.30
	Nettoinvestitionen	1'066'998.31
NACHKREDITE		CHF
Gemäss Jahresrechnung	Durch Gemeinderat zu beschliessen:	
Ziff. 1.7 und 11.8.2	Gebunden	1'588'125
	Übrige	386'041



2. Teilrevision Gemeindeordnung GO; Zuständigkeiten der Stimmberechtigten; Genehmigung

Referentin: Marianne Burkhard, Gemeindepräsidentin

Die Entwürfe der teilrevidierten Gemeindeordnung 2005 und des angepassten Reglements über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen 2006 liegen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme auf oder können unter www.roggwil.ch eingesehen werden.

1. Ausgangslage

Die Ereignisse rund um die Gemeindeversammlung vom 31. August 2020 haben dazu ange-regt, die Zuständigkeiten näher zu hinterfragen. Im Rahmen einer Klausur vom 5. Mai 2021 hat der Gemeinderat die möglichen Reformen diskutiert, der diesbezügliche Rahmen wurde abgesteckt. Der Gemeinderat wurde dabei durch Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt, Recht & Governance, Bern, beraten. Herr Dr. Arn ist spezialisiert auf Rechtsfragen rund um das Gemeinderecht.

Für die Ausarbeitung der Geschäftsvorlage für die Mitwirkung, die Vorprüfung und nun für die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, hat der Gemeinderat das Ratsbüro, bestehend aus Gemeindepräsidentin Marianne Burkhard, Vize-Gemeindepräsident Adrian Glur und Geschäftsleiter Daniel Baumann eingesetzt.

Die öffentliche Mitwirkung hat in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober 2021 stattgefunden. Daran haben sich die vier politischen Ortsparteien und der Gewerbeverein beteiligt. Aus der Mitte der Stimmberechtigten sind keine Eingaben eingegangen. Der Umgang mit den Eingaben ist im Bericht über die Ergebnisse der Mitwirkung vom 26. November 2021 aufgelistet.

Die Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR hat am 9. Dezember 2021 stattgefunden. Frau Fürsprecherin Denise Bregy, AGR bestätigt darin: *Zu dem von Ihnen dargestellten Entwurf der Teilrevision der GO (Gegenüberstellung Änderungen alte - neue Bestimmungen) habe ich keine Bemerkungen zu machen. Die Teilrevision der GO ist aus gemeinderechtlicher Sicht rechtmässig und damit genehmigungsfähig.*

Folgende Anpassungen an den zwei Reglementen sind vorgesehen:

Teilrevision Gemeindeordnung 2005

Der Gemeinderat hat beschlossen, folgende Zuständigkeiten neu in der Gemeindeordnung zu regeln und von der Gemeindeversammlung in die Verantwortung der Urnengemeinde zu verlegen:

- **Planungsgeschäfte**
Planungsgeschäfte in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten sollen ab einem Halt von 10'000 m² der Zuständigkeit der Urnenabstimmung zugewiesen werden.
- **Ausgaben**
Ausgaben > CHF 2 Mio. sollen neu einer Urnenabstimmung unterbreitet werden.
- **Gemeindefusionen**
Angesichts der grossen Bedeutung von Gemeindefusionen sollen die entsprechenden Abstimmungen über den Fusionsvertrag (Art. 4e GG) an der Urne erfolgen.



- **Totalrevision der Gemeindeordnung**
Die komplette Revision der Gemeindeordnung soll neu von der Urne beschlossen werden.

Teilrevision Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen 2006

Weiter beabsichtigt der Gemeinderat eine organisatorische Massnahme neu zu regeln, damit an Gemeindeversammlungen mit einer hohen Anzahl Teilnehmende eine Eingangskontrolle regelkonform durchgeführt werden kann. Hierfür benötigt es folgende Anpassung im Reglement:

- **Eingangskontrolle**
Es soll eine Grundlage geschaffen werden, wonach der Gemeinderat in bestimmten Fällen, namentlich wenn sehr viele Stimmberechtigte erwartet werden, eine Eingangskontrolle anordnen kann.

Nebst den Entwürfen der teilrevidierten Gemeindeordnung 2005 und dem Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen 2006, liegen folgende Dokumente in der Gemeindeverwaltung auf und können zudem auf www.roggwil.ch eingesehen werden:

- Ergebnisse Mitwirkung – Rückmeldung vom 26.11.2021
- Teilrevision Zuständigkeiten: Gegenüberstellung Änderungen alte - neue Bestimmungen

2. Detailinformationen zu den Teilrevisionen Gemeindeordnung 2005 sowie Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen 2006

a. Der rechtliche Rahmen

Massgebend ist Art. 12 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes, wonach die Stimmberechtigten ihren Willen an der Gemeindeversammlung äussern, soweit das Organisationsreglement nicht die Urnenabstimmung vorsieht.

Diese Vorschrift des übergeordneten Rechts hat die folgenden Konsequenzen:

- Die Zuweisung einer Zuständigkeit an die *Versammlung* *oder* an die *Urne* muss durch die Gemeindeordnung vorgenommen werden.
- Die Zuweisung durch den Gemeinderat ist nicht zulässig.
- Die Umschreibung der Zuständigkeits-Tatbestände muss eindeutig sein, unbestimmte Rechtsbegriffe (wie „wichtige Geschäfte“, etc.) sind ungeeignet, um die Zuständigkeiten rechtlich einwandfrei abzugrenzen.
- Eine doppelte Zuständigkeit im Sinne von Gemeindeversammlung *und* Urne gleichzeitig (Wahlrecht der Stimmberechtigten) ist unzulässig. Die Versammlung kann die Vorlagen gestalten bzw. abändern, weshalb eine gleichzeitig stattfindende Urnenabstimmung nicht möglich ist. Schon aus dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 2 GG geht hervor, dass dies nicht zulässig ist.

Den Gemeinden kommt einerseits bei der Zuweisung der Zuständigkeiten an den Gemeinderat bzw. an die Stimmberechtigten, andererseits bei der Zuweisung der Zuständigkeiten an die Gemeindeversammlung oder an die Urne eine erhebliche Organisationsautonomie zu.



b. Vorteile Gemeindeversammlung / Vorteile Urne

Die Vorteile der Gemeindeversammlung sind in der Regel gleichzeitig Nachteile der Urnenabstimmung, die Nachteile der Gemeindeversammlung sind in der Regel die Vorteile von Urnenabstimmungen. Nachstehend werden die Vorteile beider Verfahren summarisch dargestellt.

Wichtigste Vorteile Gemeindeversammlung

- Effizientes Verfahren, kurze Fristen
- Anforderungen an Botschaft relativ bescheiden
- Einwirkungsmöglichkeiten Behörden gross
- Lebendige Form der Demokratie (nicht nur Ja / Nein), Gestaltungsmöglichkeiten
- Anpassungen der Vorlage können einem Geschäft zum Durchbruch verhelfen, es finden sich allenfalls Kompromisse

Wichtigste Vorteile Urnenabstimmungen

- Hohe Stimmbeteiligung, hohe Legitimation
- Mobilisierung und Einflussnahme von Interessengruppen ist schwieriger als an der Versammlung
- Stimmgeheimnis ist in jedem Fall gewahrt
- Altersdurchschnitt eher tiefer
- Die Politik muss sich im Vorfeld zur Vorlage äussern (outen)

Diese Darstellung ist nicht abschliessend, es lassen sich bestimmt weitere Vorteile finden. Ob letztlich die Versammlung oder die Urne die bessere Lösung darstellt, kann nicht wissenschaftlich beantwortet werden, dies ist letztlich das Ergebnis einer politischen Bewertung. Diese obliegt dem Gemeinderat und letztlich den Stimmberechtigten im Rahmen der Beschlussfassung über die Gemeindeordnung. Jede Gemeinde kann diejenige Ordnung treffen, die ihren Bedürfnissen und ihrer politischen Kultur entspricht.

c. Welche Tatbestände kommen als Urnengeschäfte in Frage?

Reglemente

Der Erlass von Reglementen zeichnet sich dadurch aus, dass bei Teil- oder Totalrevisionen in der Regel zahlreiche verschiedene Gegenstände geregelt werden. An der Gemeindeversammlung können die nicht mehrheitsfähigen Bestimmungen abgeändert oder gestrichen werden, was dazu führt, dass die Vorlage schliesslich mehrheitsfähig wird. An der Urne ist nur eine Ja-/Nein-Haltung zu ergründen, was bei Gegnerschaften zu verschiedenen Gegenständen in der Summe zu einer Ablehnung führen kann. Kompromisse sind an der Urne nicht möglich. Die Beschlussfassung über Reglemente ist nur bedingt geeignet, um darüber an der Urne zu bestimmen, die Vorteile von Gemeindeversammlungen dürften überwiegen.

Baurechtliche Grundordnung

Die baurechtliche Grundordnung besteht aus dem Baureglement und dem Zonenplan. Beim Baureglement bestehen bei Urnenabstimmungen die oben dargestellten Bedenken. Bei Planungen kommt es auf die Bedeutung an, die sich – wohl oder übel – an der Grösse des betroffenen Perimeters orientieren muss (an was sonst?). So kann es Sinn machen, in der Gemeindeordnung vorzusehen, dass Planungen ab einer bestimmten Fläche an der Urne zu entscheiden sind. So kann auch gewährleistet werden, dass kleinere Planungen in einem



einfachen Verfahren an der Gemeindeversammlung entschieden werden können. Einzelne grössere Gemeinden sehen diese Unterscheidung vor.

Ausgaben

Auch bei den Ausgaben ist der Massstab der Bedeutung der Vorlage die Ausgabenhöhe, auch wenn dies nicht zwingend Ausdruck der politischen Brisanz einer Vorlage sein muss. Hier macht es Sinn, dass nur die sehr hohen Ausgaben (in Millionenhöhe) der Urnenabstimmung unterbreitet werden. Diese Unterscheidung sehen viele grössere Gemeinden vor.

d. Eingangskontrolle

Bei grösseren Gemeinden ist nicht von allen Teilnehmenden an Gemeindeversammlungen bekannt, ob sie stimmberechtigt sind. Bei einer grossen Anzahl Teilnehmenden kann sich schon die Frage stellen, ob wirklich alle, die an den Abstimmungen teilnehmen, auch im Stimmregister eingetragen sind. Eine diesbezügliche Gewissheit kann erlangt werden, indem vor der Versammlung beim Betreten des Versammlungslokals eine Eingangskontrolle durchgeführt wird.

Eine wirkungsvolle Eingangskontrolle bedingt allerdings einen erheblichen Aufwand (u.U. Versand von Stimmausweisen, Abgleich vor Ort mit dem Stimmregister, allenfalls Überprüfung der Personalien mittels amtlichen Ausweises, etc.). Gleichzeitig ist bei einem Verzicht auf eine Eingangskontrolle das Risiko einer Verfälschung des „wahren Willens“ der Stimmberechtigten sehr gering. Im Kanton Bern sind keine Entscheide bekannt, welche unter Bezugnahme auf die Teilnahme nicht Stimmberechtigter einen Beschluss aufgehoben hätten. Zu Beginn der Versammlung wird von der Versammlungsleitung angefragt, ob jemand das Stimmrecht nicht hat bzw. ob das von jemandem bestritten wird. Somit liegt es auch in der Eigenverantwortung der Teilnehmenden, sich zu melden oder das Fehlen des Stimmrechts von Dritten anzuzweifeln. Zudem führt nicht jede Teilnahme nicht Stimmberechtigter zur Aufhebung von Versammlungsbeschlüssen. Die Teilnahme müsste dazu führen, dass das Ergebnis möglicherweise anders herausgekommen wäre, wenn die nicht Stimmberechtigten nicht teilgenommen hätten.

Bei verschiedenen Gemeinden im Kanton Bern wurde nachgefragt, ob diese eine Eingangskontrolle vorgesehen haben. Wir sind dabei im Kanton Bern nicht fündig geworden. Einzig die Gemeinde Ittigen sieht vor, dass die Stimmberechtigten mit der Einladung zur Versammlung ihren Stimmausweis erhalten. Eine Eingangskontrolle ist aber auch in der Gemeinde Ittigen nicht vorgesehen (zumindest nicht geregelt). Dies dürfte Ausdruck des Umstandes sein, dass der grosse Aufwand kaum in einem vernünftigen Verhältnis zu den Risiken bzw. zum Ertrag steht. Es dürfte - wenn überhaupt - nur einige wenige Gemeinden im Kanton Bern geben, die Eingangskontrollen vorsehen.

e. Ermittelter Regulierungsbedarf

Im Rahmen einer Klausur vom 5. Mai 2021 hat der Gemeinderat die sich stellenden Fragen einlässlich diskutiert. Dabei zeichnete sich die folgende Stossrichtung für eine Teilrevision der Gemeindeordnung bzw. des Reglements über Gemeindeversammlungen und Wahlen ab:

Fakultatives Referendum

Auf ein fakultatives Referendum gegen gewisse Beschlüsse der Gemeindeversammlung soll verzichtet werden. Dieses Instrument ist kompliziert und führt zu sehr langen Prozessen.



GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 13. Juni 2022

Planungsgeschäfte

Die Baurechtliche Grundordnung soll weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung verbleiben. Planungsgeschäfte in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten sollen ab einem Halt von 10'000 m² der Zuständigkeit der Urnenabstimmung zugewiesen werden.

Ausgaben

Ausgaben > CHF 2 Mio. sollen neu einer Urnenabstimmung unterbreitet werden. Dies wird nur in Ausnahmefällen zu Urnenabstimmungen führen, da Ausgaben über CHF 2 Mio. relativ selten sind.

Gemeindefusionen

Angesichts der grossen Bedeutung von Gemeindefusionen sollen die entsprechenden Abstimmungen über den Fusionsvertrag (Art. 4e GG) an der Urne erfolgen.

Totalrevision Gemeindeordnung 2005

Die komplette Revision der Gemeindeordnung soll neu von der Urne beschlossen werden. Teilrevisionen verbleiben weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Eingangskontrolle

In der Gemeindeordnung soll eine Grundlage geschaffen werden, wonach der Gemeinderat in bestimmten Fällen, namentlich wenn sehr viele Stimmberechtigte erwartet werden, eine Eingangskontrolle anordnen kann. Die Formulierung soll offen erfolgen, damit der Gemeinderat situativ entscheiden kann, ob und wie eine Eingangskontrolle vorgenommen werden soll.

3. Antrag zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

1. Die Teilrevision in der Gemeindeordnung 2005 wird genehmigt. Diese betrifft folgende Artikel: Artikel 21 (Organe) Abs. 1, Bst. a und Artikel 37 (Gemeindeversammlung; a Sachgeschäfte) Abs. 1 Bst. b, e und k, sowie Abs. 2 neu Bst. a – d.
2. Die Teilrevision im Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen 2006 wird genehmigt. Diese betrifft den Artikel 6 Abs. 4 neu.



3. Totalrevision Personalerlasse; neues Personalreglement; Genehmigung

Referentin: Marianne Burkhard, Gemeindepräsidentin

Der Entwurf des neuen Personalreglements liegt bei der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme auf oder kann unter www.roggwil.ch eingesehen werden.

1. Ausgangslage

Die rechtlichen Grundlagen sind in einer Personalverordnung geregelt, welche am 16. November 2005 durch den Gemeinderat genehmigt worden ist. Die Rechtsgrundlage für die Genehmigung durch den Gemeinderat ist in der Gemeindeordnung vom 14. Juli 2005, Artikel 54 Absatz 2 Bst. c festgehalten.

Der Regierungsstatthalter hat bei seinen periodischen Kontrollen festgestellt, dass diese Regelung in Bezug auf die Festlegung der Behördenbesoldungen nicht stufengerecht festgelegt ist. Dieser Mangel bei den Zuständigkeiten soll nun mit der vorliegenden Totalrevision und dem damit verbundenen Wechsel von der bestehenden Verordnung, in ein Reglement, welches durch die Gemeindeversammlung erlassen wird, behoben werden.

Für die Revisionsarbeiten hat der Gemeinderat am 13. Mai 2020 eine Projektgruppe mit folgenden Mitgliedern eingesetzt:

- Marianne Burkhard, Gemeindepräsidentin
- Adrian Glur, Vize-Gemeindepräsident
- Reto Meyer, Mitglied Präsidialkommission
- Daniel Baumann, Geschäftsleiter

Die Projektgruppe hat festgestellt, dass die heutigen Bestimmungen der Personalverordnung Roggwil nicht grundsätzlich falsch sind, sondern nach wie vor anwendbar und wo möglich in das neue Personalreglement überführt werden sollen. Als Basis diente das Musterreglement des Kantons Bern. Die Schwerpunkte der Totalrevision wurden wie folgt bezeichnet:

- ➔ Überführung der heutigen, personalrechtlichen Bestimmungen in ein Reglement.
- ➔ Überprüfung und Anpassung der Einreihungen des Gemeindepersonals (Anhang I) und der Behördenentschädigungen; Sitzungsgelder (Anhang II).

Nebst dem neuen Personalreglement liegen folgende Dokumente in der Gemeindeverwaltung auf und können zudem auf www.roggwil.ch eingesehen werden:

- Totalrevision Personalerlasse Gegenüberstellung neu vs. bisher
- Vorprüfungsbericht Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
- Anhang I Gehaltsklassen Vergleich alt vs. neu; Vergleich mit anderen Gemeinden
- Vergleich Gemeinderats-Entschädigungen
- Personalverordnung mit Anhängen I + II (alt)

2. Schwerpunkte der Geschäftsvorlage

a. Neues Personalreglement

An insgesamt neun Arbeitssitzungen ist das vorliegende Personalreglement durch die eingesetzte Projektgruppe entworfen worden. Der Gemeinderat seinerseits hat sich im Projektpro-



zess in einer Klausur vom 5. Mai 2021 detailliert mit den angedachten Änderungen auseinandergesetzt und Grundsatzbeschlüsse für die Arbeit der Projektgruppe gefällt.

Das Personalreglement als solches, lehnt sich sehr eng an die Mustervorgaben des Kantons an. Dabei sind die Projektgruppe wie auch der Gemeinderat zur Überzeugung gelangt, die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantonalpersonal für das Gemeindepersonal zu übernehmen. Der Kanton verfügt über eine professionelle Personalabteilung mit juristischer Fachkompetenz, welche auf Veränderungen zielführend reagieren kann.

Vom 5. Oktober 2021 bis 5. November 2021 hat eine interne Vernehmlassung bei der Geschäftsleitung stattgefunden. Die Eingaben sind von der Projektgruppe an der Sitzung vom 22. November 2021 geprüft und die Ergebnisse zu Händen der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR in den Entwurf eingebracht worden.

Aus dem Vergleich "neu vs. bisher" ist der Entwurf des neuen Personalreglements erstellt worden. Ebenfalls sind in diesem Dokument die bereinigten Anhänge I und II angefügt. Darin sind die Veränderungen dargestellt und wo nötig mit Bemerkungen kommentiert.

Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR

Vorliegend handelt es sich um kein vorprüfungspflichtiges Reglement. Dennoch hat die Projektgruppe den Entwurf durch das AGR juristisch prüfen lassen. Die Prüfungsfeststellungen von Frau Stefanie Feller sind durch die Projektgruppe geprüft und beurteilt worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im vorliegenden Auflageexemplar Personalreglement 01.01.2023, sofern sinnvoll und notwendig, berücksichtigt worden.

b. Anhang I; Gehaltsklassen Gemeindepersonal

Alle Funktionen in unserer Gemeinde sind einer Gehaltsklasse zugeteilt worden. Dabei wird kein Gehaltsrahmen, sondern nur jeweils 1 Gehaltsklasse festgelegt. Ausschlaggebend für die Einreihungen waren folgende Schwerpunkte:

- Die Gehaltseinreihungen sind dabei mit anderen Gemeinden verglichen worden. Bei Veränderungen ist der Grundsatz der Besitzstandsgarantie einzuhalten.
- Die Gemeinde Roggwil soll damit vergleichsweise attraktiv bleiben und in Konkurrenz des Umfeldes am Markt bestehen können. Es stehen kurz- / mittelfristig diverse Pensionierungen in Schlüsselpositionen an. Die Erfahrung von Stellenausschreibungen zeigt auf, dass zu den massgebenden Kriterien ein vergleichbarer Lohn steht.

Die Anpassungen gegenüber den bisherigen Einreihungen können aus dem Vergleich "alt vs. neu" entnommen werden. Im Weiteren ist in den Auflageakten ebenfalls ein Vergleich mit anderen Gemeinden im Oberaargau enthalten, welche die Kaderfunktionen betrifft.

c. Anhang II; Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen sowie Besoldungen Aushilfspersonal

Der Anhang ist gegenüber dem bestehenden komplett angepasst worden. Die Neuerungen sind dabei selbsterklärend. Nachfolgend ein paar Hinweise zu den hauptsächlich Änderungen:



Behördenmitglieder; Jahrespauschale Entschädigung Gemeinderat

- Die Festlegung ist anhand der durchschnittlichen jährlichen Entschädigung, in der Regel aufgerundet, festgelegt worden: Pauschale plus Spesen = bisherige Regelung.
- Beim Ressort Bau und Betriebe sind bisher die Entschädigungen für das Mandat im Verwaltungsrat der GBR durch die Gemeinde ausgerichtet worden und waren somit Bestandteil der deklarierten Gesamtentschädigung pro Jahr. Neu soll diese Entschädigung, wie im Übrigen alle anderen Entschädigungen von öffentlich-rechtlichen Anstalten auch, direkt von den Institutionen an die Mitglieder ausbezahlt werden.
- Die Festlegung aller Jahresentschädigungen entspricht damit dem Grundsatz, dass alle bisherigen Entgelte darin berücksichtigt sind.
- Die Erhöhung der Entschädigung für das Gemeindepräsidium ist mit der Zunahme von repräsentativen und strategischen Aufgaben im aktuellen Umfeld begründet.

Leitung Projektgruppen; einmalige Pauschale

Hierbei handelt es sich um eine neue Entschädigung für Behördenmitglieder, welche ein Projekt leiten. Es soll damit künftig für jedes Projekt, für welches vom Gemeinderat eine Projektgruppe eingesetzt wird (Einsetzungsbeschluss), eine einmalige Entschädigung für die Projektleitung mit einem Pauschalbetrag von CHF 300.00 entrichtet werden.

Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld soll vereinheitlicht und im Sinne einer Gleichbehandlung gerecht festgelegt werden. Hierfür wird eine Stundenentschädigung vorgesehen. Dies gegenüber der bisherigen pauschalen Entschädigungsarten von Abend-, Halbtags- und Ganztagsitzungen. Diesem Entscheid gehen folgende Überlegungen voraus:

- Bei der Abrechnung ist vorgesehen, eine minimale und maximale Entschädigungslimite anzusetzen: Für Verrichtungen sollen mindestens CHF 30.00 (1 h) und maximal CHF 240.00 (8 h) verrechnet werden können.
- Eine weitergehende Limitierung wird nicht vorgesehen. Eine Bevorteilung durch willkürlich längere Sitzungen wird in der Praxis nicht befürchtet. Schlussendlich werden die Kommissionen und Projektgruppen von Ressortverantwortlichen geführt, die selber kein Interesse an unnötig langen Sitzungen haben.

Entschädigungen Feuerwehr

Die Besoldung der Feuerwehr soll neu im Personalreglement aufgenommen werden. Demgegenüber sind die Ansätze aus dem Erlass der Feuerwehr zu streichen. Die bestehenden Ansätze sind dabei nicht verändert worden.

Wahlausschuss; 2. nebenamtliche Funktionäre; 3. Sekretäre

Die Entschädigungen für die Mitglieder des ständigen Wahlausschusses und die nebenamtlichen Funktionäre, u.a. die Angehörigen der Feuerwehr, erfahren gegenüber heute keine Anpassungen.

Vergütungen für besondere Verrichtungen

Bei diesem Titel werden neu die Jubilarenbesuche erwähnt. Die Besuche weisen einen Anteil einer sozialen Komponente auf und sollen mit einer pauschalen Entschädigung von CHF 30.00 honoriert werden. Die Besuche durch den Ressortvorsteher aus dem Gemeinderat sind in der Jahrespauschale enthalten und werden nicht separat entschädigt.



GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 13. Juni 2022

3. Antrag zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

1. Das neue Personalreglement wird genehmigt und zusammen mit den Anhängen I und II per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
 2. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat die bestehenden Personalverordnung mit Beschluss aufheben wird.
- .





4. Gemeindebetriebe Roggwil GBR; Geschäftsbericht 2021; Kenntnisnahme

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

Der Geschäftsbericht liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und kann ebenfalls unter www.roggwil.ch eingesehen werden.

Geschäftsleiter Daniel Baumann steht zudem für allfällige Fragen unter der Telefonnummer 062 918 40 10 oder daniel.baumann@roggwil.ch zur Verfügung.

1. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 Organisations- und Gebührenreglement der öffentlich-rechtlichen Anstalt GBR, genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung. Der Gemeindeversammlung wird das Rechnungsergebnis zur Kenntnis gebracht und mittels Geschäftsbericht Rechenschaft über die Tätigkeiten der Gesellschaft abgelegt.

2. Geschäftsbericht Gemeindebetriebe Roggwil GBR

Es wird auf den Geschäftsbericht 2021 verwiesen, worin der Verwaltungsrat die wichtigsten Projekte sowie die Leistungen der einzelnen Betriebe im Detail erläutert.

3. Rechnungsergebnis 2021

Die wichtigsten Eckwerte der Jahresrechnung 2021 lauten wie folgt:

		2021	2020
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	CHF	1'491'876	1'382'095
Betriebsergebnis (EBIT)	CHF	824'178	826'641
Jahresergebnis ¹	CHF	713'565	636'189
Eigenkapital ¹	CHF	11'639'613	11'296'049
Investitionen	CHF	2'812'533	967'724

¹ Vor Gewinnausschüttung an die Gemeinde

Die Gemeindebetriebe Roggwil (GBR) können für das Geschäftsjahr 2021 die folgenden Beträge an die Gemeinde ausschütten:

		2021	2020
Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung	CHF	156'315	149'503
Gewinnausschüttung aus dem Jahresergebnis (Entschädigung für das zur Verfügung gestellte Eigenkapital)	CHF	370'000	370'000

4. Beschluss des Gemeinderats und Kenntnisnahme der Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung 2021 der Gemeindebetriebe Roggwil wurde an der Gemeinderatssitzung vom 27. April 2022 genehmigt. Sie wird der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 zusammen mit dem Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.



GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 13. Juni 2022

5. Verschiedenes

Bei diesem Traktandum werden weitere Informationen des Gemeinderats abgegeben, sowie Voten aus der Mitte der Versammlung entgegengenommen.



Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird den Teilnehmenden ein Apéro offeriert.